

Technische Universität Dresden
 Immatrikulationsamt
 01062 Dresden

Eingangsstempel

Kontakt über ServiceCenterStudium
 Telefon: +49 351 463 42000
 E-Mail: servicecenter.studium@tu-dresden.de

Sonderantrag im Rahmen des NC-Verfahrens im Zusammenhang mit einer erfolgten Online-Bewerbung in einem zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang im 1. Fachsemester

Antrag auf Zulassung für das 1. Fachsemester im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte in grundständigen NC-Studiengängen

Hinweise:

- Dieser Sonderantrag muss nur einmal eingereicht werden, auch wenn Sie sich an der TU Dresden parallel für mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge oder -fächer beworben haben. Wichtig ist, dass Sie die Bewerbungsnummern aller Bewerbungen in die nachfolgende Tabelle eintragen.
- Füllen Sie den Antrag bitte in Druckbuchstaben aus. Bei Auswahlantworten kreuzen Sie bitte das Zutreffende an.
- Die Unterlagen bitte nicht in Folien oder Mappen stecken.
- Senden Sie den Antrag unterschrieben und mit allen geforderten Unterlagen bis zum **15. Juli** an das Immatrikulationsamt. **Das ist eine Ausschlussfrist! Beachten Sie die Zeit für den Postweg!**

1. Persönliche Angaben (Bitte ergänzen!)

Name _____ Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit: BRD andere _____

Bewerber:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit geben bitte an, ob sie Bildungsinländer:in sind. ja nein

Beantragte(r) Studiengang/ -gänge	Bewerbungsnummer(n)

Bei Bedarf auf gesondertem Blatt fortsetzen.

Bearbeitungsfeld (Immatrikulationsamt)

2. Sonderantrag

Hinweise: Studienplätze der Härtequote (2 %) werden auf Antrag an Bewerber:innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende **besondere soziale oder familiäre Gründe** die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bitte begründen Sie ausführlich Ihren persönlichen Sachverhalt und legen Sie dem Antrag geeignete Nachweise bei. Beachten Sie unsere Hinweise auf nachfolgenden Seiten. Gern können Sie Ihre Begründung auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen und dieses Ihrem Antrag beifügen.

Hiermit beantrage ich die Anerkennung meines Antrages als Härtefall.

Ggf. durch Anlage ergänzen!

3. Nachweise

Bitte führen Sie hier alle beigefügten Anlagen auf. Beachten Sie, dass Ihr Antrag ohne entsprechende Nachweise nicht begutachtet werden kann!

Folgende Nachweise liegen dem Antrag bei: (z. B. fachärztliches Gutachten)

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller:in

Hinweise der TU Dresden zum Antrag auf sofortige Zulassung im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte

Die Technische Universität Dresden vergibt Studienplätze im Rahmen einer Härtefallquote an Bewerber:innen, für die eine Ablehnung nach der Abiturnote oder der Wartezeit eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Härtefallquote ist gemäß Sächsischer Studienplatzvergabeverordnung auf 2 % der zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt. Das bedeutet, dass im Zweifelsfall nicht jeder anerkannte Härtefall zugelassen werden kann. Liegen mehrere anerkannte Anträge vor, werden alle Anträge gemäß der Schwere der Beeinträchtigung geordnet. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Rangliste.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Die weit reichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten.

Hinweise zu den erforderlichen Nachweisen

Folgende Unterlagen müssen bei Beantragung der Anerkennung als Härtefall im Immatrikulationsamt der TU Dresden eingereicht werden:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag (Seite 1)
- ausführliche Begründung der Ausnahmesituation
 - Es müssen in der eigenen Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass dem/ der Bewerber/in nicht zugemutet werden kann, auch nur ein weiteres Semester auf die Zulassung zu warten. (Siehe nachfolgende Hinweise!)
- ärztliches Gutachten bei gesundheitlichen Gründen
 - Das ärztliche Gutachten muss den belastenden Grund belegen und verdeutlichen, dass eine weitere Wartezeit auf einen Studienplatz für Sie nicht zumutbar wäre. (Ein Schwerbehindertenausweis ist nicht ausreichend!)
- andere dem Grund entsprechende geeignete Nachweise

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann bei Vorlage entsprechender Nachweise oder Gutachten einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Gründe, die eine sofortige Zulassung erfordern.
 - 1.1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
 - 1.2. Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
 - 1.3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
 - 1.4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
 - 1.5. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
 - 1.6. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).

Hinweise zu den Nummern 1.1 bis 1.6:

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere familiäre oder soziale Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern (**erforderlicher Nachweis:** zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (**erforderlicher Nachweis:** amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, diese aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (**erforderlicher Nachweis:** Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat; früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann der Antrag, sofern nicht weitere außergewöhnliche Gründe in der Person der Bewerber:in hinzukommen, grundsätzlich **keinen** Erfolg haben:

Hinweise zu unbegründete Anträgen bei gesundheitlichen Gründen

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Hinweise zu unbegründeten Anträgen bei familiären und sozialen Gründen

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium. Das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätige Ehepartner:in.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung der berufstätigen unterhaltsleistenden Ehepartner:in.
- Ehepartner:in befindet sich noch in der Ausbildung, die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerber:in ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerber:in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerber:in ist Waise oder Halbweise.
- Bewerber:in ist verheiratet.
- Bewerber:in hat ein oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.

- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Behauptung besonderer Eignung für den genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und / oder -zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerber:in ist schon im vorgerückten Alter.
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Ohne sofortige Zulassung, Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- Ableistung eines Freiwilligendienstes.
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

Hinweise zu unbegründete Anträgen bei einer früheren Zulassung

- Versäumung der Erklärungsfrist nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester.
- Bewerber:in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, auch die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes rechtzeitig abgegeben, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat oder andere Gründe außerhalb eines anerkannten Freiwilligendienstes vorlagen, die eine Studienaufnahme verhindert haben.